

Stadtverwaltung | Postfach 11 20 | 63111 Dietzenbach

Magistrat der
Kreisstadt Dietzenbach

Piratenpartei Offenbach Stadt und Kreis
Karlheinz Zoth
Goerdeler Straße 112a
63071 Offenbach

Sicherheit & Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach

Sondernutzungserlaubnis für die Partei „Die Piratenpartei“ für Wahlplakate im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach

Dietzenbach, 02.07.2021

Ihr Antrag vom 01.07.2021
30.20-Jan

Sehr geehrter Herr Zoth,

hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz i.V.m. § 2 der Sondernutzungssatzung und unter Einhaltung des § 8 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung der Kreisstadt Dietzenbach unter Zu-
grundelegung der nachfolgenden Auflagen die Erlaubnis zur Aufstel-
lung von Großflächenplakaten in 63128 Dietzenbach in der Zeit

vom 26.07.2021 bis 03.10.2021

im Rahmen der Wahlwerbung im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach zu plakatieren. Die Genehmigungsfrist beinhaltet eine Abräumfrist.

Wahl:

Wahl am 26.09.2021

Verantwortliche Person:
Herr Karlheinz Zoth

Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail):
0151 / 65135997; karlheinz.zoth@piratenpartei-hessen.de

**Rathaus der
Kreisstadt Dietzenbach**
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074 373-0
Telefax: 06074 373 206
stadt@dietzenbach.de
www.dietzenbach.de

Haltestellen

der S-Bahnlinie:
S2 (Dietzenbach Mitte)
und der Buslinien:
56, 57, 95, 96, 99 (Rathaus)

Parkplätze & Lieferadresse
Offenbacher Straße 11

...



Auflagen:

1. Die Plakatierung entlang von Bundesstraßen (B 459) ist zu unterlassen.
2. Die Plakatträger dürfen nicht an Bäumen, Sträuchern oder sonstigen lebenden Pflanzen angebracht werden.
3. Die Plakate dürfen zu keinerlei Verkehrsgefährdung oder -behinderung führen. Sie dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechselung mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
4. Das Plakatieren ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen.
5. Das Plakatieren außerhalb der Ortsdurchfahrt ist gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für Bundesstraßen und gemäß § 23 Abs. 1 HStrG für Landesstraßen innerhalb von 20m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand senkrecht zur Straßenachse gemessen, verboten.
6. Wahlplakate dürfen nach Art und Maß nicht der baurechtlichen Genehmigung unterliegen.
7. Verunreinigungen die durch die Plakataktion entstehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
8. Für die Befestigung der Plakatträger darf nur speziell ummantelter Draht verwendet werden, der keine Schrammen, Kratzer oder andere Beschädigungen verursacht.
9. Die mit der Plakatierung beauftragten Personen müssen die Erlaubnis oder eine Kopie derselben mitführen.
10. Nach dem Wahltag sind die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **03.10.2021** 24:00 Uhr, zu entfernen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, wird die Beseitigung der Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 49 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf Ihre Kosten vorgenommen.

Es ist zu bedenken, dass die Standorte auch von anderen Parteien genutzt werden können.

Die Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren und Volksentscheiden des HMWVL vom 07.12.2016 finden Anwendung (siehe Anlage).

Ein Verstoß gegen die o. a. Auflagen kann zur sofortigen Aufhebung dieser Erlaubnis führen und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach dar. Der Verstoß kann gemäß § 17 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monates, nachdem der Bescheid dem Adressaten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach zu erheben.

Der Widerspruch soll begründet sein und etwaige Beweismittel enthalten. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

Landrat des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jansen
Jansen

